



Herren Mitglieder
des Hauptvorstandes
des Geschäftsführenden Vorstandes
an unsere Landesverbände

Köln, den 16.03.2010
UM-mo

Rundschreiben Nr. 039/2010

Bereich: I. Tarif- und Sozialpolitik
1. Einkommenspolitik

AVE des neuen Mindestlohn-Tarifvertrags im Dachdeckerhandwerk

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir kommen zurück auf unsere Zwischeninformation im Rundschreiben Nr. 10/2010 vom 22. Januar 2010 sowie unsere Sachstandsmitteilung bei der letzten Hauptvorstandssitzung am 25. Februar 2010.

Nachdem der Tarifausschuss beim Bundesministerium für Arbeit und Soziales am 10. Februar 2010 ein einstimmiges Votum für die Allgemeinverbindlichkeitserklärung (AVE) des neuen Mindestlohn-Tarifvertrags im Dachdeckerhandwerk abgegeben hatte, erfolgte knapp zwei Wochen später auch die Genehmigung durch die Bundesregierung im Rahmen des per Kabinettsbeschluss festgelegten Verfahrens.

Allerdings legte der vom Kabinett eingesetzte Koalitionsausschuss fest, dass die AVE im Hinblick auf die vorgesehene Evaluation aller Branchenmindestlöhne zunächst nur bis zum 31.12.2011 erteilt wird. Über die Fortschreibung der AVE soll nach Abschluss des Evaluierungsverfahrens entschieden werden. Auch ein persönliches Gespräch mit Herrn Bundesminister Brüderle, das Präsident Schneider und der Unterzeichner am Rande der IHM in München führen konnten, ergab leider keine Änderung.

Dadurch stellte sich für das BMAS die Frage, ob die vom Antrag abweichende Laufzeit eine inhaltliche Veränderung der Rechtsverordnung darstellt oder lediglich eine Art Teilgenehmigung beinhaltet. Im ersten Fall hätte dies zur Folge, dass der AVE-Antrag wieder neu ausgeschrieben werden müsste und das Anhörungsverfahren neu beginnt. Wir konnten das BMAS davon überzeugen, dass ein erneutes Aufrollen des AVE-Verfahrens nicht notwendig ist und haben dies zusammen mit der IG BAU in einer gemeinsamen Erklärung am 8. März 2010 zum Ausdruck ge-

bracht. Daraufhin erfolgte dann „grünes Licht“ durch das Ministerium, so dass die AVE nun endlich in Kraft treten kann.

Gestern erhielten wir aus dem BMAS die Mitteilung, dass die Mindestlohn-Verordnung am 18. März 2010 im Bundesanzeiger veröffentlicht und am Tag danach in Kraft tritt. An dieser Stelle sei noch einmal darauf hingewiesen, dass die AVE keine Rückwirkung entfaltet.

Den der Verordnung zugrunde liegenden vollständigen Wortlaut des Mindestlohn-Tarifvertrags im Dachdeckerhandwerk fügen wir zu Ihrer Kenntnisnahme bei.

Mit freundlichen Grüßen

**Zentralverband des
Deutschen Dachdeckerhandwerks e.V.**

Ulrich Marx

Anlage: Mindestlohn-Tarifvertrag